

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung vom 21.01.2016:

Nachfolgend genannte Mitglieder sollen gem. § 2 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung vom 11.12.1989 unter Berücksichtigung von § 192 Abs. 3 Baugesetzbuch für die neue Amtsperiode vom 01.02.2016 bis 31.01.2020 für den Gutachterausschuss der VVG Emmendingen für die Gemeinde Sexau bestellt werden:
Klaus Wagner, Volker Gerst

Der Gemeinderat beschloss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan „Zehnerhaag-Wegacker“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (4. Änderung). Der Änderungsbereich umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 684/1 in der Lörchstraße mit einer Größe von ca. 0,6 ha. Die Änderung soll der Ausweisung einer Fläche für Mehrfamilienwohnhäuser dienen und den bestehenden Parkplatz mit darstellen. Für den Änderungsbereich sollen zugehörige örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO erlassen werden.

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 21. Januar 2016 die **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Auf die getrennte öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

Der Gemeinderat Sexau hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 aufgrund des § 14 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg den **Wirtschaftsplan** für das Wirtschaftsjahr 2016 festgesetzt. Auf die getrennte öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

Die vorgelegten Spenden zugunsten öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde im Jahr 2015 wurden einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage (Kenntnisgabeverfahren), Kandelblick 6, Flst.Nr. 2435.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport (Kenntnisgabeverfahren), Am Steinacker 8, Flst.Nr. 2443.

Dem Neubau einer Doppelhaushälfte (vereinfachtes Verfahren n. § 52 LBO), Kandelblick 1, Flst.Nr. 2438 wurde zugestimmt. Zur Sicherung des Radverkehrs ist nach § 28 Straßengesetz der Carport außerhalb des Sichtdreieckes für den Radverkehr (20 m x 3 m) zu bauen. Es wurde darauf hingewiesen, dass in diesem Sichtdreieck auch keine Anpflanzungen und Einbauten wie Zäune und Mauern zwischen 0,8 m Höhe und 2,5 m Höhe gemessen ab Fahrbahnoberkante errichtet werden dürfen.

Dem Neubau einer Doppelhaushälfte (vereinfachtes Verfahren nach § 52 LBO), Kandelblick 1/1, Flst.Nr. 2438/1 wurde zugestimmt.

Den Befreiungen für die Überschreitung der Traufhöhe bei gleichzeitiger Unterschreitung einer maximal möglichen Gebäudehöhe und geringfügige Überschreitung der Baugrenze im Rahmen des Umbaus und Erweiterung eines Produktionsgebäudes, Untere Ziel 9, Flst.Nr. 2060/38 wurde zugestimmt und das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

Dem Neubau eines Einfamilienwohnhauses als Doppelhaushälfte und Garage mit Abstellteil sowie KFZ-Stellplatz, Kandelblick 7, Flst.Nr. 2441 wurde zugestimmt. Die Anfahrbarkeit des Garagenstellplatzes muss nachgewiesen werden.

Dem Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Abstellraum (vereinfachtes Verfahren, § 52 LBO), Kandelblick 16, Flst.Nr. 2428 wurde zugestimmt.

Dem Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppel- und Fahrradgarage, Am Steinacker 3, Flst.Nr. 2422 wurde zugestimmt.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 21.01.2016:

Der Gemeinderat hat dem Investor für das „Areal Lerche“ vorgeschlagen vor der Einreichung eines Bauantrages Gespräche mit den Angrenzern zu führen. Der Vorplanung wurde grundsätzlich zugestimmt.

Für ein Ackergrundstück wurde ein Kaufangebot festgelegt.